

44. Legitimation aus einem Wechsel, auf dessen Rückseite sich ein dem Wortlaute nach unverständlicher Vermerk befindet.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1905 i. S. S. (R.) w. Pl. (Bekl.).  
Rep. I. 248/05.

- I. Landgericht Gnefen.
- II. Oberlandesgericht Bosen.

Geklagt war aus dem Akzept eines am 1. Januar 1905 fälligen Wechsels, der auf der Rückseite zunächst das Blankoindossament D. S., des Ausstellers des an eigene Order bezogenen Wechsels

enthielt, sodann das Blankoindossament N. S., endlich den Vermerk:

„Valuta für uns an die Order von Herrn  
M. S. erhalten

Gnesen d. 3./1. 1905

Rafa W

e. G. m. b. H.“

(Folgen zwei Unterschriften.)

Die Worte „für uns an die Order“ waren über der Linie geschrieben und durch Klammerstriche in den Kontext zwischen die in einer Folge stehenden Worte „Valuta“ und „von Herrn“ einbezogen.

M. S. war Kläger, der auch den am 4. Januar 1905 aufgenommenen Protest hatte erheben lassen und sich im Besitz von Wechsel und Protest befand.

Beide Vorinstanzen sprachen dem Kläger die wechselmäßige Legitimation ab. Dies wurde vom Reichsgericht mißbilligt, aus folgenden Gründen:

... „In Übereinstimmung mit der ersten Instanz verneint das Berufungsgericht die wechselmäßige Legitimation des Klägers, weil durch das vorausgehende Blankoindossament der Wechsel nicht auf ihn, sondern auf die Rafa W übertragen worden sei, und der von dieser auf den Wechsel gesetzte Vermerk nicht mit Sicherheit erkennen lasse, daß eine Indossierung beabsichtigt war. Es vermißt daher den aus der Wechselurkunde zu führenden Nachweis, daß die Rafa W den Wechselanspruch auf den Kläger habe übertragen wollen und übertragen habe.

Wichtig ist, daß für die Legitimation des Klägers dasjenige entscheiden muß, was auf dem Wechsel geschrieben steht, nicht die aus dem Wechsel nicht erkennbare Geschichte des aufgeschriebenen Vermerks. Im übrigen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts weder schlüssig, noch rechtlich begründet. Das Berufungsgericht entnimmt den Worten „Valuta erhalten“ des Vermerks, in Verbindung mit der Tatsache, daß dieser erst nach Fälligkeit des Wechsels geschrieben worden ist, die Auslegung, daß es sich dabei nur um die Einlösung des fälligen Wechsels gehandelt, der Übertragungswille an den Kläger gefehlt, und der Kläger nur als diejenige Person habe bezeichnet

werden sollen, die im Auftrage irgendeiner im Wechselzuge befindlichen Person Zahlung geleistet habe. Die Ansicht des Berufungsgerichts scheint also zu sein, daß der Vermerk ein Indossament überhaupt nicht sei, weder ein Blankoindossament noch ein Vollindossament, weder an den Kläger noch an eine andere Person. Unterstellt man diese Auslegung, so würde der Wechsel nur die beiden Blankoindossamente 1. L. F., als des Ausstellers des an eigene Order gezogenen Wechsels, und 2. des M. F. in der angegebenen Reihenfolge tragen. Es wäre alsdann nicht ersichtlich, warum der Kläger, der nach Ausweis des rechtzeitig aufgenommenen Protestes damals im Besitze des Wechsels war, sich zu seiner Legitimation gemäß Art. 36 B.D. nicht auf das vorprotestliche letzte Blankogiro stützen können. Allerdings ergibt der Vermerk, auch wenn er kein Indossament ist, daß der Wechsel vorher in die Hände der Kassa III gelangt war, und ihr Erwerb konnte sich nur auf das vorhergehende Blankoindossament stützen. Damit wurde aber die Wirkung dieses Blankoindossaments nicht aufgehoben. Es ist unstrittigen Rechts, daß derjenige, welcher einen Wechsel auf Grund eines Blankoindossaments erworben hat, ihn kraft dieses Blankoindossaments und, ohne daß er selbst einen Girovermerk auf den Wechsel zu setzen braucht, weiter begeben kann. Der Umstand, daß, wie das Berufungsgericht annimmt, sich aus dem Vermerke der Kassa III ein Übertragungswille nicht ergibt, würde nicht ausschließen, daß außerhalb des Vermerks und unabhängig davon dieser Wille bestand. Der Senat hat bereits in einem früheren Falle, wo der Wechsel zwischen einem vorausgehenden Blankoindossament und dem nachfolgenden Blankoindossament des klagenden Wechselinhabers den von einem Dritten unterschriebenen Vermerk „Inhalt empfangen“ trug, ausgesprochen, daß, wenn dieser Vermerk nicht selbst als Blankoindossament zu gelten habe, die Legitimation des Klägers durch das vorhergehende Blankoindossament begründet sei (Urteil vom 11. Januar 1904, Rep. I. 453/03). In diesem Falle waren die Worte des Vermerks „Inhalt empfangen“ durchgestrichen. Dies war von Bedeutung für die Frage, ob die nach Durchstreichung verbliebene Namensunterschrift als Blankoindossament anzusehen sei, oder nicht. Für die jetzt zu prüfende Frage dagegen würde eine solche Durchstreichung ohne Erheblichkeit sein. Denn wenn der Vermerk der Kassa III überhaupt kein Giro ist und deshalb

für den Legitimationspunkt weder positive noch negative Wirkung hat, so ist es gleichgültig, ob er auf dem Wechsel steht, oder nicht.

Aber auch dann, wenn man Bedenken trägt, die Legitimation des Klägers aus dem Blankoindossament M. S. anzuerkennen, unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung, weil entgegen der Auffassung der beiden Vorinstanzen in dem Vermerke der Kassa III ein auf den Kläger lautendes Giro gefunden werden muß. Für das Giro wird, wie das Berufungsgericht selbst zutreffend bemerkt, abgesehen von der Schriftlichkeit, keine besondere Form verlangt. Es genügt, wenn sich daraus der Wille des Giranten klar ergibt, den Wechsel zu übertragen und, wenn es sich um ein Vollindossament handelt, ihn auf eine benannte Person zu übertragen. Nun ist es allerdings richtig, daß die Worte des Vermerks: „Valuta für uns an die Order von Herrn M. S. erhalten“ in dieser einheitlichen Folge nicht nur undeutlich sind, sondern überhaupt keinen Sinn geben. Aber wenn schon diese vollkommene Sinnlosigkeit dahin deutet, daß eine Unterscheidung vorgenommen werden muß, so werden diese Unterscheidung und die Satzteile, worauf sie sich zu beziehen hat, durch den Umstand außer Zweifel gesetzt, daß die Worte des Vermerks nicht in dieser ununterbrochenen Reihenfolge geschrieben sind, sondern daß die Worte „für uns an die Order“ über der Linie stehen und mit Klammerstrichen zwischen die Worte „Valuta“ und „von Herrn“ einbezogen werden. Die Echtheit dieses Zusatzes steht außer Frage. Dann aber wird man mit Notwendigkeit dahin geführt, in dem Vermerke zwei Bestandteile anzuerkennen, deren einer mit für das Indossament hergebrachten Worten beginnt. Von diesem Standpunkt aus wäre es ein auch für das Wechselrecht übertriebener formaler Rigorismus, wenn man in dem Vermerk einen genügenden Ausdruck für den Willen der Girantin, den Wechsel auf den Kläger zu übertragen, vermissen wollte. Freilich macht das Berufungsgericht noch ein besonderes Bedenken geltend, das die Richtung des Übertragungswillens auf den Kläger betrifft. Es meint, daß nach der Entstehung des Vermerks, wie sie der Kläger selbst angebe, die Worte „von Herrn M. S.“ ursprünglich nur die Person, die die Einlösung bewirkte, bezeichnet hätten. Wenn man den Vermerk so nimmt, wie er jetzt auf dem Wechsel steht, so fehlt jeder Grund, diese Worte von den vorangehenden, nach Stellung und Sinn dazu gehörigen Worten

„an die Order“ zu trennen. Die Darstellung des Klägers steht aber auch im übrigen der Annahme eines gültigen Indossaments nicht entgegen. Denn wenn hiernach auch die Kassa III zunächst die Quittung auf den Wechsel gesetzt und erst dann auf Verlangen des Klägers die Änderung vorgenommen haben soll, so handelt es sich dabei doch immer nur um einen einheitlichen Vorgang, nicht um die nachträgliche Ausstellung des Indossaments zu einer Zeit, wo die Kassa III nach Aufgabe ihrer Rechte aus dem Wechsel zur Girierung nicht mehr befugt gewesen wäre.

Bei diesem Ergebnisse kann es dahingestellt bleiben, ob die Legitimation des Klägers nicht auch noch auf einem dritten Wege zu begründen wäre. Auch bei der Auslegung der Vorinstanzen würde immer übrig bleiben, daß die Kassa III ihre Firma auf die Rückseite des Wechsels geschrieben hat, während der Inhalt des Vermerks zwar den Übertragungswillen nicht mit Sicherheit erkennen ließe, ihn aber doch auch nicht mit Sicherheit ausschließe. Dann würde sich fragen, ob nicht die Unterschrift der Kassa III nach Art. 12 W.D. selbst als Blankoindossament zu gelten hätte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 46 S. 46." . . .